

Aktenzeichen: 6 AZR 745/85

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 23. Juni 1988

- 6 AZR 745/85 -

I. Arbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 2. April 1985

- 53 Ca 49/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 21. Oktober 1985

- 9 Sa 65/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Freizeitausgleich für Samstagsarbeit - Müllwerker

Gesetz:

Zusatztarifvertrag zum BMT-G II der Berliner
Stadtreinigungs-Betriebe (BSR) Nr. 1 § 13

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 745/85

9 Sa 65/85 Berlin

Verkündet am
23. Juni 1988

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 1988 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhler, die Richter Schneider und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gehringer und Stenzel für



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
21. Oktober 1985 - 9 Sa 65/85 - wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger einen Anspruch
auf Barabgeltung von vier zusätzlichen freien Tagen gemäß § 13
Abs. 2 Unterabs. 2 Zusatz-TV BSR Nr. 1 zum Bundesmanteltarif-
vertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
(BMT-G II) hat.

Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft ÖTV und seit dem
2. September 1974 bei den vom beklagten Land als Eigenbetrieb
geführten Berliner Stadtreinigungs-Betrieben (BSR) als Kraft-
fahrer auf der Umladestation Nord beschäftigt. Er fährt sämtliche
Spezialfahrzeuge, insbesondere die Umladecontainerfahrzeuge, die
für die Transporte in die DDR benutzt werden. Auf das Arbeits-
verhältnis finden der BMT-G II und die dazu abgeschlossenen Zu-
satztarifverträge Anwendung.

Der danach anzuwendende Zusatz-TV BSR Nr. 1 hat u.a.
folgenden Wortlaut:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"§ 13 Vor- bzw. Nacharbeit ausgefallener Tagesleistung und Abgeltung von Zeitzuschlägen nach § 22 BMT-G

- (1) Fällt für die von den Abschnitten A und B betroffenen Arbeiter, für die Handwerker der Hauptwerkstatt, die Lagerwarte/Lagerarbeiter des Zentrallagers, die Arbeiter der Umladestationen (einschließlich der Kraftfahrer, die Abfalltransporte in die DDR durchführen) und für die in der Autobahnreinigung tätigen Kraftfahrer und Handreiniger wegen eines Wochenfeiertages die für diesen Tag vorgesehene Arbeitsleistung aus, so ist diese Arbeitsleistung von den betroffenen Arbeitern in vollem Umfange vor- oder nachzuleisten.

Diese Regelung schließt das Recht der Geschäftsleitung ein, an dem dem Wochenfeiertag unmittelbar folgenden freien Sonnabend eine Tagesarbeitsleistung zu verlangen. Fallen in einer Woche durch Feiertage zwei Tagesarbeitsleistungen aus, ist jeweils eine Tagesarbeitsleistung am vorangehenden Sonnabend vor- und eine Tagesarbeitsleistung am folgenden Sonnabend nachzuleisten.

Für die im Schichtdienst tätigen Arbeiter der Umladestationen (einschließlich der Kraftfahrer, die Abfalltransporte in die DDR durchführen) gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß die ausgefallene Arbeitsleistung der zweiten Schicht am vorangegangenen oder nachfolgenden Sonnabend und die der ersten Schicht an anderen Sonnabenden (in der Regel in der zweiten Schicht) vor- oder nachzuleisten ist.

- (2) Für das Vor- und Nachleisten einer ausgefallenen Tagesarbeitsleistung werden 3/65 des Monatsgrundlohnes zuzüglich des Erschwerniszuschlages nach § 6 Absatz 2 des Zusatztarifvertrages Berliner Stadtreinigungs-Betriebe Nr. 2 zum BMT-G und eines gegebenenfalls zustehenden Schichtlohnzuschlages gezahlt.

Daneben erhalten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Arbeiter zum Ausgleich der gesamten mit dem Vor- oder Nachleisten verbundenen Mehrarbeit - sofern sie das ganze Jahr als solche beschäftigt werden - in jedem Kalenderjahr vier zusätzliche freie Tage unter Fortzahlung des Lohnes. Arbeiter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, weil sie im Laufe eines Kalenderjahres eingestellt werden, ausscheiden oder umgesetzt werden, erhalten für je drei in die Zeit ihrer Beschäftigung als Arbeiter



im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 fallende Vor- oder Nachleistungstage einen zusätzlichen freien Tag unter Fortzahlung des Lohnes. Damit sind auch die Zeitzuschläge nach § 22 BMT-G abgegolten. Ist die Gewährung der zusätzlichen freien Tage aus betrieblichen Gründen nicht möglich, erfolgt am Ende des Kalenderjahres oder beim vorherigen Ausscheiden aus dem Kreis der von Absatz 1 Satz 1 betroffenen Arbeiter Barabgeltung.

- (3) Bei den Arbeitstagen gemäß Absatz 1 und bei den freien Tagen gemäß Absatz 2 handelt es sich nicht um zusätzliche Arbeitstage bzw. um zusätzliche arbeitsfreie Tage im Sinne des § 43 BMT-G."

Mit Schreiben vom 10. März 1983 an die Personalräte ordnete die Geschäftsleitung an, die vorgesehenen Nachladetage für den Bereich der Umladestationen Nord und Süd, einschließlich der dazugehörigen Kfz-Werkstätten für 1983 mit Ausnahme des 9. April 1983 auszusetzen. Für Sonnabend, den 9. April 1983 ordnete sie für die Umladestationen die Nachleistung der wegen des Ostermontags ausgefallenen Tagesleistung an. Streitig ist, ob auch für den 26. März 1983 das Vorleisten für den Karfreitag und für den 14. Mai 1983 das Nachleisten für den Himmelfahrtstag angeordnet worden ist.

Der Kläger, der im Jahre 1983 an keinem dieser Tage an einer Vor- oder Nachleistung teilnahm, machte mit Schreiben vom 14. Juni 1984 gegenüber dem beklagten Land erfolglos einen Anspruch auf die ihm für das Jahr 1983 und 1984 nicht gewährten freien Tage (pro Jahr vier Tage mit 761,46 DM) gemäß § 13 des Zusatz-TV BSR Nr. 1 geltend.

Der Kläger hat vorgetragen, die BSR sei nicht berechtigt gewesen, auf die Nachladetätigkeit zu verzichten. Die Pauschal-



abgeltung sei einzig und allein an die Verpflichtung geknüpft, Vor- oder Nacharbeiten zu leisten. Ihm sei die Barabgeltung deshalb unabhängig davon, ob er an Vor- oder Nachleistungen teilgenommen habe, zu gewähren. Der pauschalisierte Anspruch auf vier zusätzliche freie Tage bestehe immer dann, wenn für die Funktionsgruppe, zu der der Arbeiter gehöre, Vor- oder Nacharbeit angeordnet werde.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn
761,46 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit
dem 17. November 1984 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe für 1983 keinen Anspruch auf die Gewährung oder Barabgeltung der vier zusätzlichen freien Tage gemäß § 13 Abs. 2 Unterabs. 2 Zusatz-TV BSR Nr. 1. Die Geschäftsleitung der BSR sei zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Tagesarbeitsleistung gemäß § 13 Abs. 1 Zusatz-TV BSR Nr. 1 anzuordnen. Ein Anspruch auf vier zusätzliche freie Tage oder deren Barabgeltung bestehe nur, wenn im Kalenderjahr tatsächlich Vor- oder Nacharbeit geleistet worden sei. Dies ergebe sich im Wege der Auslegung aus den Worten "daneben" und "zum Ausgleich der gesamten mit dem Vor- oder Nachleisten verbundenen Mehrarbeit" in § 13 Abs. 2 Unterabs. 2 Zusatz-TV BSR Nr. 1.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, Zinsen jedoch nur aus dem Nettobetrag zugesprochen. Auf die Berufung des be-



klagten Landes hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat für das Jahr 1983 keinen Anspruch auf Barabgeltung von vier zusätzlichen freien Tagen gemäß § 13 Abs. 2 Unterabs. 2 Zusatz-TV BSR Nr. 1.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe zwar zu dem in § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Unterabs. 2 Zusatz-TV BSR Nr. 1 genannten Personenkreis gehört, für den der Beklagte gemäß Abs. 1 Vor- und Nachleistungen habe anordnen können. Da der Kläger aber an keinem der maßgeblichen Tage Vor- oder Nachleistungen erbracht habe, erfülle er nicht die tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung von vier zusätzlichen freien Tagen bzw. deren Barabgeltung.

Der Beklagte sei nicht verpflichtet, an dem dem Wochenfeiertag unmittelbar folgenden freien Sonnabend eine Tagesarbeitsleistung anzuordnen, sie könne auch auf eine Inanspruchnahme der betroffenen Arbeitnehmer "verzichten". Nach dem Wortlaut der Tarifnorm, insbesondere dem Wort "daneben" und der Formulierung "zum Ausgleich der gesamten mit dem Vor- und Nachleisten verbundenen Mehrarbeit", gehöre zu den Anspruchsvoraussetzungen, daß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tatsächlich Nacharbeiten ausgeführt worden seien. Es handele sich nicht um einen "Zusatzurlaub" für die unter § 13 Abs. 1 Satz 1 Zusatz-TV BSR Nr. 1 fallenden Arbeiter. Das gleiche folge aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang und dem Sinn und Zweck der Tarifnorm. Eine abweichende nachträgliche Tarifübung habe der Kläger nicht dargetan.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten den Revisionsangriffen stand.

1. Gemäß § 13 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 Zusatz-TV BSR Nr. 1 erhalten die in Abs. 1 Satz 1 genannten Arbeiter für das Vor- und Nachleisten einer ausgefallenen Tagesarbeitsleistung 3/65 des Monatsgrundlohnes zuzüglich Erschwerniszuschlag und gegebenenfalls Schichtlohnzuschlag und "daneben" zum Ausgleich der gesamten mit dem Vor- oder Nachleisten verbundenen Mehrarbeit - sofern sie das ganze Jahr als solche beschäftigt werden - in jedem Kalenderjahr vier zusätzliche freie Tage unter Fortzahlung des Lohnes.

Der Kläger gehört zwar unstreitig zu den in § 13 Abs. 1 Satz 1 Zusatz-TV BSR Nr. 1 genannten Arbeitern und war auch als solcher das ganze Jahr 1983 beschäftigt. Er hat aber das gesamte Jahr 1983 keine Vor- oder Nachleistungen erbracht und deshalb entgegen der Ansicht der Revision keinen Anspruch nach § 13 Abs. 2 Unterabs. 2 Zusatz-TV BSR Nr. 1.

2. Bei der Auslegung von § 13 Abs. 2 Unterabs. 2 Zusatz-TV



BSR Nr. 1 als Tarifnorm ist entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung zunächst vom Wortlaut auszugehen. Dabei ist jedoch über den reinen Wortlaut hinaus der mögliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat (ständige Rechtsprechung des BAG vgl. aus jüngster Zeit die Urteile des erkennenden Senats vom 2. April 1987 - 6 AZR 585/82 - AP Nr. 10 zu § 46 BPersVG = NZA 1987, 705 f.; vom 30. April 1987 - 6 AZR 428/84 - AP Nr. 3 zu § 23 SchwbG = NZA 1988, 172; vom 4. Mai 1987 - 6 AZR 555/85 - AP Nr. 46 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche; vom 17. September 1987 - 6 AZR 560/84 - zur Veröffentlichung bestimmt). Ferner ist der tarifliche Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Läßt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, dann können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an eine Reihenfolge weitere Kriterien wie die Entstehungsgeschichte des jeweiligen Tarifvertrages und ggf. eine praktische Tarifübung ergänzend heranziehen. Im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAG, aaO; BAGE 46, 308, 313 f. = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung = EzA § 1 TVG Auslegung Nr. 14).

3. Vorliegend ergibt sich aus dem Wortlaut von § 13 Abs. 2 Unterabs. 2 Zusatz-TV BSR Nr. 1 in Verbindung mit dem tariflichen Gesamtzusammenhang, daß nicht alle in § 13 Abs. 1 Satz 1 Zusatz-TV BSR Nr. 1 genannten Arbeiter, die das ganze Jahr als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

solche beschäftigt wurden, einen Anspruch auf die Gewährung der vier zusätzlichen freien Tage haben. Einen solchen Anspruch haben nur diejenigen Arbeiter, die Vor- oder Nachleistungen erbracht haben.

a) Nach dem Eingangswort des Unterabs. 2 haben sie diesen Anspruch nämlich nur "daneben". Dieses Wort läßt erkennen, daß der Anspruch nach Unterabs. 2 im Zusammenhang mit dem Unterabs. 1 zu sehen ist und eine Leistung *n e b e n* der nach Unterabs. 1 gewährt werden soll. § 13 Abs. 2 Unterabs. 1 Zusatz-TV BSR Nr. 1 regelt den Anspruch des Arbeiters "für das Vor- und Nachleisten" einer ausgefallenen Tagesarbeitsleistung. Erhält ein Arbeitnehmer für eine bestimmte Leistung einen Anspruch und "daneben" unter besonderen Voraussetzungen einen weiteren Anspruch, so bedeutet dies, daß die bestimmte Leistung auch erbracht sein muß, damit der weitere Anspruch oder der Anspruch "daneben" entsteht.

b) Gestützt wird diese Auslegung ebenfalls durch die Formulierung "zum Ausgleich der gesamten mit dem Vor- oder Nachleisten verbundenen Mehrarbeit" in § 13 Abs. 2 Unterabs. 2 Zusatz-TV BSR Nr. 1. Daraus ergibt sich, daß die vier freien Tage eine Ausgleichsfunktion im Zusammenhang mit dem Vor- oder Nachleisten haben. Sinn und Zweck der Tarifnorm ist es danach, die mit dem Vor- oder Nachleisten verbundene Mehrarbeit und den dadurch entstehenden Verlust an Freizeit pauschal auszugleichen und nicht generell allen in Abs. 1 Satz 1 genannten Arbeitern zusätzliche freie Tage zuzubilligen. Ansonsten hätte es nicht des ausdrück-



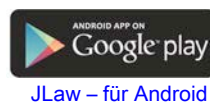
lichen Hinweises auf die Ausgleichsfunktion bedurft. Auch hätte sich eine andere Gliederung des § 13 Zusatz-TV BSR Nr. 1 angeboten, wenn die Tarifvertragsparteien allen Arbeitnehmern, die zu Vor- und Nachleistungen verpflichtet sind, einen Anspruch nach § 13 Abs. 2 Unterabs. 2 Zusatz-TV BSR Nr. 1 hätten gewähren wollen. Dann hätte es nämlich nahegelegen, diesen Anspruch unmittelbar im Anschluß an Abs. 1 Satz 1 niederzulegen und nicht erst unter Verwendung des Wortes "daneben" in einem weiteren Unterabsatz im Zusammenhang mit der Regelung über die Bezahlung der Vor- und Nachleistungen.

c) Entgegen der Auffassung des Klägers ist es auch unerheblich, daß von anderen Arbeitern seiner Gruppe Vor- oder Nachleistungen erbracht worden sind. § 13 Abs. 2 Unterabs. 2 Zusatz-TV BSR Nr. 1 ist zwar eine pauschale, aber individuell auf den einzelnen Arbeitnehmer bezogene Regelung. Satz 1 stellt darauf ab, ob der einzelne das ganze Jahr als einer der in Abs. 1 Satz 1 genannten Arbeiter beschäftigt war und Satz 2 trifft eine Sonderregelung für den Fall, daß der einzelne die Voraussetzung nicht erfüllt. Ein Wille der Tarifvertragsparteien, eine gruppenbezogene Betrachtung vorzunehmen, läßt sich daraus nicht entnehmen. Er hat in der Tarifnorm jedenfalls keinen Niederschlag gefunden.

Ebenso verbietet sich eine über das einzelne Kalenderjahr hinausgehende individuelle Betrachtung, da die Tarifvertragsparteien in § 13 Abs. 2 Unterabs. 2 Zusatz-TV BSR Nr. 1 ausdrücklich auf das Kalenderjahr abgestellt haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



d) Dieses aufgrund des Tarifwortlauts und des tariflichen Gesamtzusammenhangs gefundene eindeutige Auslegungsergebnis ist auch nicht ungerecht. Eine zusätzliche Freizeitgewährung, die besondere Beanspruchungen ausgleichen soll, erfüllt schließlich nur dann ihren Zweck und ist sachgerecht, wenn diese besonderen Beanspruchungen auch tatsächlich vorgelegen haben (vgl. in diesem Zusammenhang z. B. die §§ 41 a und 42 BMT-G II, wo die Tarifvertragsparteien die Gewährung von Zusatzurlaub ebenfalls vom Vorliegen der dort aufgeführten besonderen Belastungen abhängig machen).

4. Im übrigen sind unabhängig von diesem gefundenen eindeutigen Auslegungsergebnis auch keine sonstigen Gesichtspunkte ersichtlich, die den klägerischen Anspruch begründen könnten. Insbesondere scheidet ein Anspruch aus betrieblicher Übung oder aus Annahmeverzug aus. Denn aus dem Vortrag des Klägers läßt sich weder entnehmen, ob das beklagte Land in der Vergangenheit die vier zusätzlichen freien Tage unabhängig von einer Vor- oder Nachleistung gewährt hat, noch ob der Kläger seine Arbeitsleistung am 9. April 1983 oder an einem der anderen in Frage kommenden Tage angeboten hat. Abgesehen davon war das beklagte Land auch nicht verpflichtet, seine Arbeitsleistung anzunehmen oder das Vor- oder Nachleisten anzuordnen. § 13 Abs. 1 Zusatz-TV BSR Nr. 1 gibt der Geschäftsleitung zwar das Recht, Vor- oder Nachleistungen an Sonnabenden zu verlangen, beinhaltet aber keinen dahingehenden Anspruch der Arbeitnehmer auf eine derartige Anordnung. Die Entscheidung der Geschäftsleitung, ob sie Vor- oder Nachleistungen im Einzelfall anordnet, unterliegt lediglich einer Billigkeits-



kontrolle nach § 315 BGB (vgl. dazu zur Anordnung von Bereitschaftsdienst Senatsurteil vom 4. Dezember 1986 - 6 AZR 226/84 - nicht veröffentlicht). Im vorliegenden Fall sind aber keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß nur die Anordnung von Vor- oder Nachleistungen des Klägers im Kalenderjahr 1983 billigem Ermessen entsprach.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Röhslers

Dörner

Schneider

Stenzel

Dr. Gehringer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)